

Rs. 72
1.



N. 44.

Allgemeines
EDICT,

Wegen
Abkürzung
Derer
Inquisitionen - Processe
Und
Abstellung
Verschiedener
Mißbräuche.

De dato Berlin / den 21. Augusti 1724.

Cleve / gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hoff-Buchdr.

111

Einleitung

EDICT.

1714

Verordnung

des

Indultions-Processus

des

Stifts

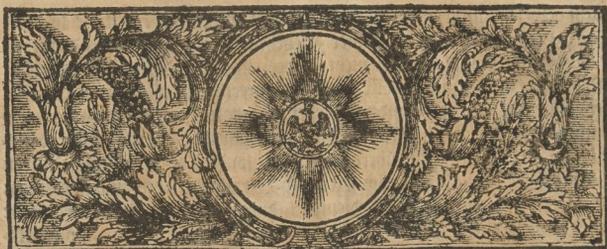
in

Wittenberg.

De dato Wittenberg den 27. Augusti 1714.

Gelesen und bestätigt Jacobus von dem Burch, Pfarrer, Wolf Richter.





WIR FÜRST
RICH WILHELM / von
Gottes Gnaden / König in Preuss-
sen / Marggraf zu Brandenburg / des
Heil. Röm. Reichs Ersz-Cämme-
rer und Churfürst / *Souverain* Pring
von Oranien, Neuschatel und Vallengin, in Geldern / zu Magde-
burg / Cleve / Gülich / Berge / Stättin / Pommern / der Cassuben
und Wendten / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Crossen
Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Min-
den / Camin / Wendten / Schwerin / Raseburg / und Röss / Graf
zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein /
Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehrdam / *Marquis*
zu der Behre und Biskingen / Herr zu Ravenstein / der Lande
Kostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / &c. &c.

Thun kund und geben hiermit Männiglich zu wissen: Ob Wir gleich
wehrender Unserer Königlichen Regierung auf alle Mittel und Wege be-
B. dacht

dacht gewesen / nicht allein die Civil- sondern auch insonderheit die Inquisition-Processen, so weit es immer geschehen kan / abzuführen / damit die Process- und Hinungs-Kosten nicht so hoch anwachsen / die Gefangene ohne Noth nicht zu lang mit Arresten und die Unterthanen mit deren Bewachen gequälter und von ihrer andern Arbeit abgehalten werden mögen; So müssen Wir democh höchst mißfällig vernehmen / daß diese Unsere so heilsame Intention noch nicht überall erreicht / sondern derselben und Unseren zu dem Ende gemachten Ordnungen und Verfassungen hin- und wieder von Richteren und fiscalischen Bedienten / durch unnötige und verbotene Weislaßigkeiten / zuwider gelebet oder nachgesehen werde. Umb demnach diesem Ubel und Contraventionen mit Nachdruck zu steuern und überall Einhalt zu thun; So wiederholen / ordnen und wollen Wir hiermit und Krafft dieses allgemeinen öffentlichen Edicts.

I.
Daß in Unserm Königreich / Churfürstenthum und in allen Unseren übrigen Provinzien und Länden / nach Unseren bereits publicirten Criminal-Ordnungen und derselben Declarationen / von denen Hohen- und Niederen-Gerichten / als Richteren / Justiciarien und allen / so bey den Inquisition-Processen concurriren / insonderheit auch von allen und jeden fiscalischen Bedienten / keinen aufgenommen / bey welchem Departement oder Collegio selbige auch bestellet sind / lediglich verfahren / und wer darwieder handelt / er sey wer er wolle / deßhalb so fort in denen Urteilen ausdrücklich nothet und zugleich das erste mahl mit einer arbiträren Geld-Busse / das andere mahl aber / und falls solches sich weiter finden solte / mit einer nachdrücklicheren Bestrafung ohnmachblichlich angesehen und darauf von Unserm Criminal-Collegio, oder wer sonst in denen Criminal-Sachen ein Urtheil abfasset / sofort mit erkant werden soll.

Und ob auch zwar aus solchen Ordnungen gnugsam erscheinet / daß Wir in Criminal-Sachen / und wo fiscalische strafbahre Verbrechen vorkommen / den weitläufigen Processum accusatorium gänglich wollen abgeschaffet / und nur allein den / in der Criminal-Ordnung vorgeschriebenen kurzen Inquisitionis-Processen geführt und in allen Stücken oberviret wissen;

So

So erneuren Wir doch hiermit nochmals sothane Unsere bestän-
dige Intention und ernstliche Willens-Meinung / und befehlen allen
Hohen und Niederen Gerichten / fiscalischen Bedienten / Magistraten/
Advocaten / Sachwaltern / Justitiariis und Actuariis, wie auch einem
jeden / welcher mit Criminal- und obgedachten fiscalischen Sachen und
Processen zu thun hat / keinen ausgenommen / sich auch insonderheit in
diesem Haupt-Stück sothanen Unseren Ordnungen und eigentlicen
Willen / bey Vermeidung obgesetzter ohnmachblicher Abtundung / auf
das genaueste zu conformiren und nicht nach dem accusatorio, sondern
stricte und allein nach dem in der Criminal-Ordnung deutlich vorge-
schriebenen Processu inquisitorio zu verfahren.

3.

Verbieten Wir denen fiscalischen Bedienten hiermit auch noch in
specie und nachdrücklich / was unter dem vorhergehenden schon begriffen
ist / das nemlich dieselbe in denen Inquisition-Processen wieder die In-
quisiten und deren Defensions-Schreibern keine Deductions- oder Elisions-
Gäße / noch contumacial-Klagen eingeben / dadurch die Acten vergrößern / die
Sachen weitläufftiger machen und desto länger aufhalten / son-
dern anstatt dessen / sollen dieselbe mit denen inquirirenden Richtern
und Justitiariis, und zwar ein jeder derselben lediglich und genau / nach
Vorschrift der Criminal-Ordnung und darnach in seiner Masse / dasjenige
thun und vornehmen / was ihm nach der Ordnung zusiehet und gebühret/
solchergestalt und mit diesem notablen Unterscheid / ein jeder in seiner Maas
und Ordnung allen erdenklichen Fleiß und attention dahin anwenden / das
die Wahrheit und die rechte Umstände der Sache und der Geschichte nar-
raid / und recht gründlich untersuchet / so weit möglich / vollkommen an den
Tag und die über solche Thaten und Verbrechen in jeder Provinz verhan-
dene und gehörig publicirte Gesetze / Edicte und Verfassungen in forma
probante mit ad Acta gebracht und dergestalt die zum Inquisition-Proceß
gehörige / in der Criminal-Ordnung deutlich vorgeschriebene Stücke
und modi procedendi, und zwar von denen Richtern in allem dem / was
zu dem Richterlichen Amte gehört und von denen fiscalischen Bedienten /
was derselben Function gemäß ist / mit Haltung unter beiden des gar
nöthigen Unterscheids ihrer differentiellen functionen / ohne das die fiscale sich
dessen / was zum Richterlichen Amte gehört / anmassen oder darinn meli-
ren / überalß gebührend gebrauchen und und mit solcher nöthigen distinction
observiret werden / woben die inquirirende Richter oder Justitiarii noch

B. 2.

iii.

insonderheit erinnert und befehliget werden / die Inquisitional-Probato-
rial-und Confrontations-Articul, der klaren Criminal-Ordnung gemäß/
selbst und mit gehörigem Fleiß abzufassen / und die Inquisiten und Zeugen
darüber abzuhören und zu confrontiren / und derjenige fiscalische Bedien-
ter / welcher in denen Inquisitionen-Sachen weiter gehet / als ihm die Ord-
nungen verstaten / oder von denen Regierungen und Gerichten ausdrück-
lich committiret wird und der wieder die Criminal-Ordnung und wieder die-
ses allgemeine Edict die Acten mit Schrifften oder Recessiren häuffet /
derselbe soll das erste mahl mit 10 Rthlr. das andere mahl mit 50 Rthlr.
und das dritte mahl mit der Cassation bestraffet werden / auch die Richter
eine gleichmäßige Straffe zu gewarten haben / welche fünffig wieder diese
Sanction entweder selbst handelen / oder solches zu thun / denen fiscalischen
Bedienten gestatten und nachsehen / allermaßen Wir allen solchen Miß-
bräuchen und Contraventionen ein. für allemahl abgeholfen / und die / der
Menschens Leben / Ehre / Gut und Blut betreffende Inquisitionen-Processe
in die eigentliche so klar vorgeschriebene Ordnung / accuratesse und der-
selben schleunigen Fortgang ohnmachlässig gebracht wissen wollen / damit
solchergehalt die bisherige gar vielfältige leere remissions der Acten und
unzugangliche Anweisungen zu solchen Ordnungsmäßigen Verfahren/
und zu der Sachen weiteren nöthigen Instruirung / einmahl cessiren mö-
gen / samt dem daher entstehenden ungemeynen Aufenthalt und Verlängerung
derer Inquisitionen-Processe, wie auch der Verdoppelung derer Unkosten.

Und da endlich

4.

Verschiedentlich bey denen einkommenden Inquisitionen-Acten wahr-
genommen worden / daß die Unter-Richter / währendem Führen der Inqui-
sitions-Processe, alzu viele Berichte und Anfragen über allerhand aus der
Criminal-Ordnung sofort ganz klare Stücke des Processus an die Re-
gierungen und Ober-Gerichte thun / diese aber darüber erst derer allda ver-
handelten fiscalischen Bedienten schriftliches Bedencken erfordern / und so
dann erstlich darauff resolviren und an die Unter-Richter solches / zu deren
Instruction, rescribiren / dadurch aber die Sachen gar ungemeyn aufgehal-
ten und die Acten vergeblich vergrößert werden;

So wollen Wir auch solchen besondern Mißbrauch und so vergeb-
lichen Aufenthalt derer Inquisitionen-Processe hiermit durchgehends abge-
schaffet / bey willkürlicher Straffe gegen einen jeden / fünffig weiter darwie-
der Contravenirenden / gänglich verboten und die inquirirende Unter-
Richt-

Richtere und Justitiarica auf fleißige Nachsehung der klaren Criminal-Ordnung / um derselben gemäß/ in allen Fällen und Umständen auf das allerflehnigste und exacteste zu verfahren / ernstlich angewiesen haben;

Solten aber Casus und Zweifel vorkommen / welche durch die Criminal-Ordnung und durch die gemeine beschriebene Rechte nicht klar decidiret und reguliret sind/ in solchen befondern Fällen bleibet sowol denen niederen / als höheren Gerichten / wie auch dem Officio Fisci der recursus an Unsere höchste Person frey und bevor.

Wir befehlen demnach allen Unseren Hohen- und Niederen Gerichten / Landes-Regierungen / Obrigkeiten / Magistraten, Beamten / Justitiarica / fiscalischen Bedienten / Und darunter auch insonderheit denen so genannten Commissariats- Jagt- und Domainen- Fiscalen / und einem jeden / welcher mit Inquisitions- Processen zu thun hat / wie auch in specie Unserm Criminal-Collegio in Gnaden und alles Ernstes / sich allergehorsamst und eigentlich hiernach zu achten und darwieder in keinem Stück aufeinige Weise zu handeln / noch handeln zu lassen / als lieb einem jeden ist / Unsere Ungnade und die / auf weitern Contraventions-Fall sofort unausbleiblich mit zu erkennende Straffe zu vermeiden.

Zu dessen Urkund haben Wir dieses allgemeine offene Edict eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin/ den 21. Augusti 1724.

Kr. Wilhelm.



E. v. Ratsch.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is written in a historical German script and is mostly illegible due to fading and bleed-through. A prominent number '44' is written in the center of the page.

44

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, which is mostly illegible.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or a signature, which is mostly illegible.



Rg 4675

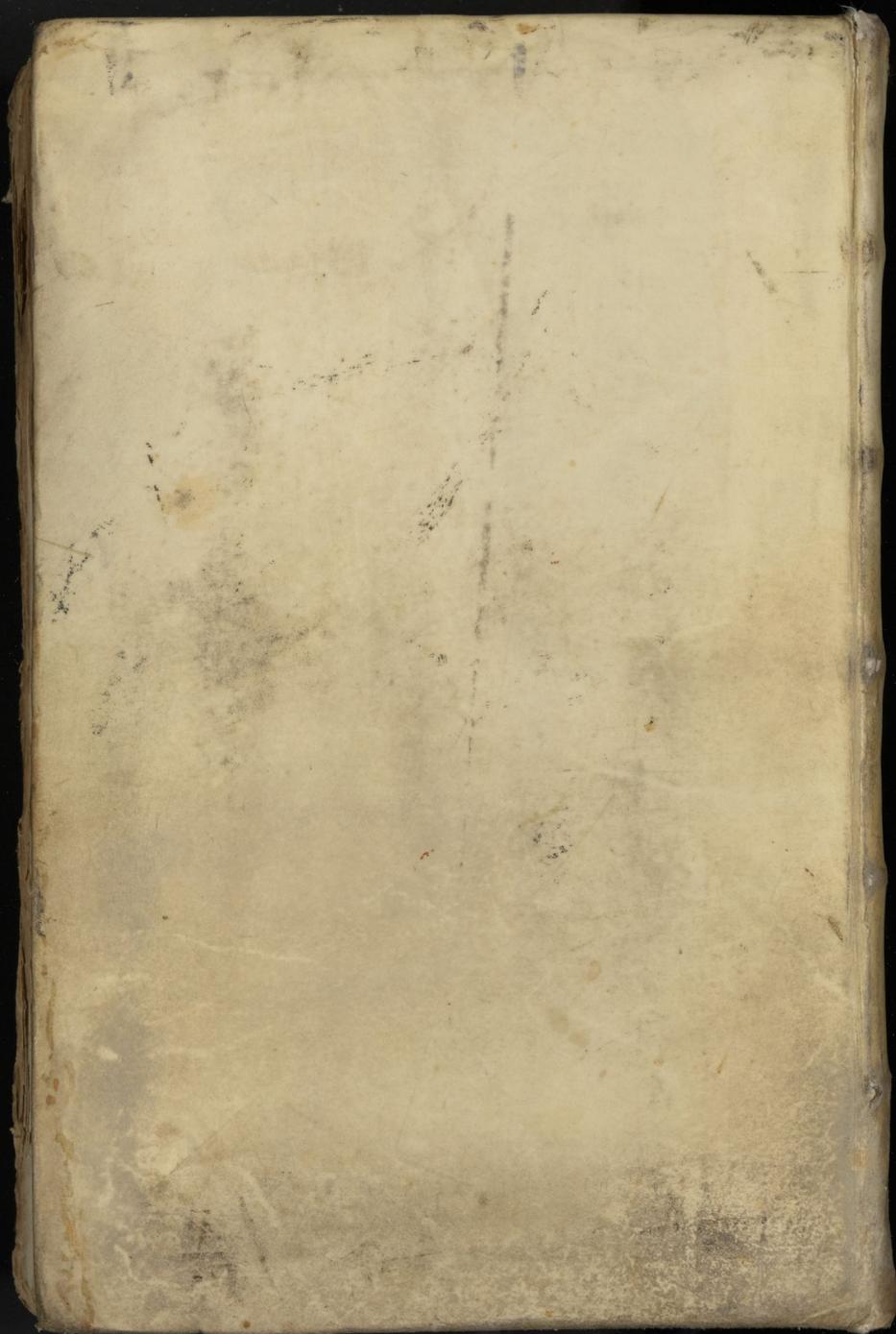
40.

HS-Abt.

1018
1017

1017





N. 44.

Allgemeines
EDICT,

Wegen
Abkürzung
Derer
Litens - Proceffe
Und
Abstellung
Verschiedener
Nißbräuche.

Berlin / den 21. Augusti 1724.

Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hoff-Buchdr.

